



Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen

Rechtlicher Rahmen der Kooperation ist die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultus- und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen vom 8. April 2002

Die „gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultus- und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen“ vom 8. April 2002 bildet den rechtlichen Rahmen. Die Verwaltungsvorschrift ist über das Landesportal <http://www.landesrecht-bw.de> einsehbar. Die folgenden Aussagen orientieren sich am Text der Verwaltungsvorschrift.

Ziel der Kooperation

Übergeordnetes Ziel der Kooperation ist es, dass der Übergang von der Tageseinrichtung in die Schule für jedes Kind gelingt.

Dazu gehört es,

- den individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf des Kindes,
- pädagogische Konzepte, Methoden und Arbeitsweisen der Tageseinrichtungen und der Schulen,
- Wünsche und Erwartungen der Eltern im Hinblick auf das Kind,
- mögliche schulische Lernorte im Grundschul- sowie in Sonderpädagogischen Bereich und deren Fördermöglichkeiten zu kennen und zu berücksichtigen.

Umsetzung

Die Kooperation wird inhaltlich und organisatorisch in einem auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmten Jahresplan ausgestaltet, der gemeinsam von Lehrkräften und Erzieherinnen/Erziehern erstellt wird. Die Schulleitung trägt Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung der Kooperation auf schulischer Seite. Die Mitwirkung der Leitung der Tageseinrichtung obliegt dem Träger.

Aufgaben der Kooperationsbeauftragten am Staatlichen Schulamt

Beratung

- von Grundschulen im Rahmen der Kooperation mit den Kindergärten
 - der Leiter/innen und der Erzieher/innen der Kindertageseinrichtungen
- in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachberatungen
- und Unterstützung von Eltern der künftigen Schulanfänger

Moderation bei Beratungs- und Konfliktgesprächen zu Fragen der Schulfähigkeit und der Kooperation (Jahresplanung, Diagnose, Unterstützungssysteme, ...)

Fortbildungsveranstaltungen

- für Kooperationslehrer/innen der Grundschulen und Erzieher/innen in

Grundschulförderklassen

- für Erzieher/innen und/oder Kooperationslehrkräften zu angefragten

Themen

Kooperation mit den von den kommunalen, kirchlichen und freien Trägern bestellten sowie mit den für die Jugendämter tätigen Fachberater/innen (auch Schul- und Waldkindergärten)



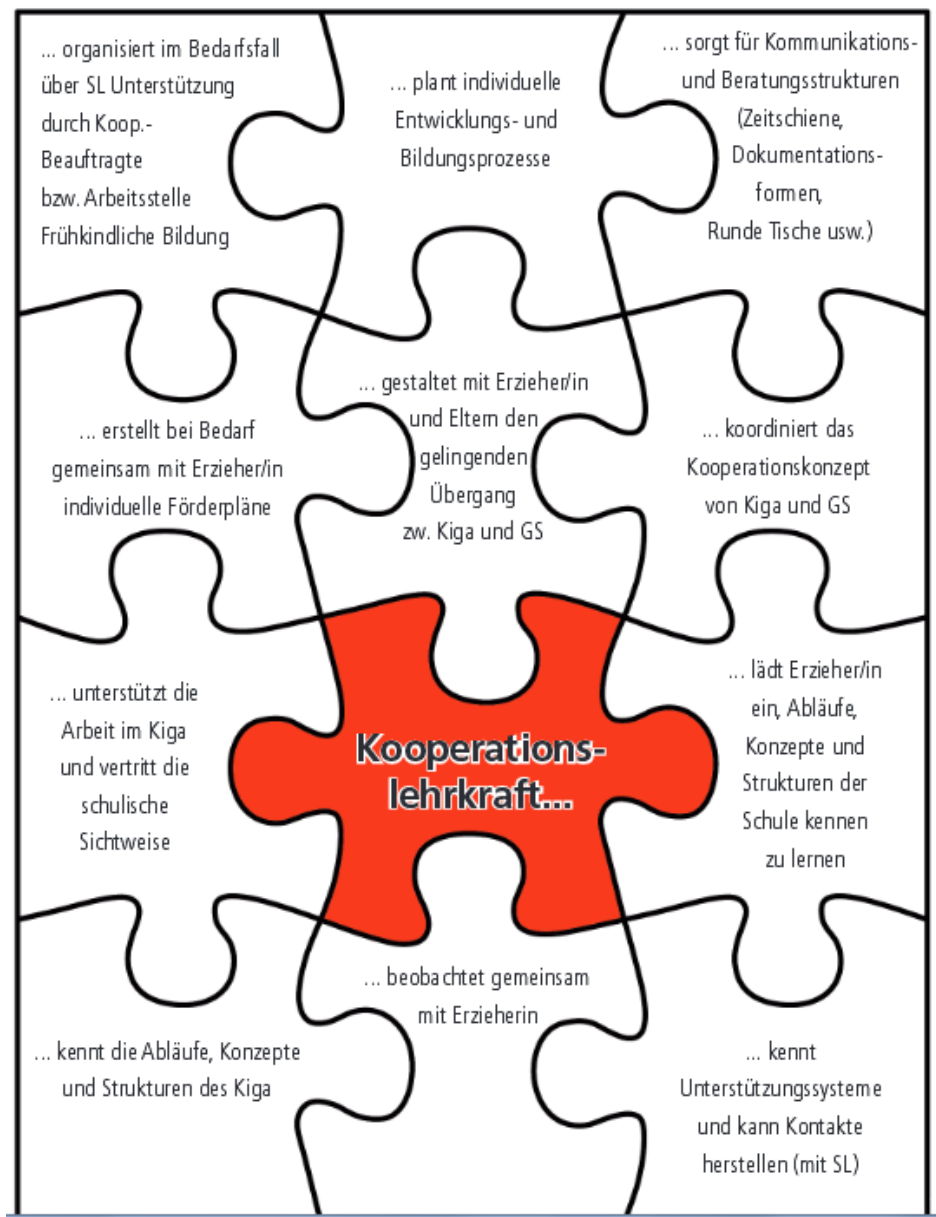
Kooperation mit dem Gesundheitsamt

Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Frühförderung, der Arbeitsstelle Kooperation am Staatlichen Schulamt und den interdisziplinären Frühförderstellen. Ständiger Austausch und Planung zwischen dem Staatlichen Schulamt und den Kooperationsbeauftragten. Entwerfen und Auswerten von Umfragen und Fragebögen für Schule, Kindertagesstätten, Eltern, Gesundheitsamt (Evaluation)

Mit dem Ziel:

Verbesserung und Qualitätssicherung der Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen und den Grundschulen.

Aufgaben der Kooperationslehrkraft an der Schule





Grundschulförderklasse

Grundsätzliche Vorüberlegungen:

Um einen gewinnbringenden Besuch der Grundschulförderklasse für ein Kind zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig, dass die Eltern Bereitschaft zur Mitarbeit zeigen und die Zeit in der GFK unterstützend begleiten. Kinder, die ausschließlich Entwicklungsbedarf im Bereich der deutschen Sprache haben, sind nicht der GFK zuzuordnen und können somit nicht aufgenommen werden. Hier liegt es im Bereich der Schule, geeignete Fördermaßnahmen zu finden. Ähnliches gilt für Kinder, deren Entwicklungsbedarf voraussichtlich nicht in einem Jahr auszugleichen ist (gravierende Verhaltensprobleme, Sprachentwicklungsprobleme, kognitive Verzögerungen). Diese Kinder sollten durch die Eltern selbst oder durch die zuständigen Schulleitungen (bis spätestens 01. Februar) vor einer möglichen Zurückstellung beim Staatlichen Schulamt zur Klärung des geeigneten Bildungsortes gemeldet werden.

Die Gruppengröße von 15 Kindern in der Grundschulförderklasse ist in der Regel nicht zu überschreiten. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Dringlichkeit, wobei formale und inhaltliche Kriterien zu beachten sind.

Formale Kriterien:

- vollständiger Zurückstellungsbescheid (erstellt die zuständige Schulleitung) muss vorliegen;
- die Aussicht auf eine Einschulung in die Regelschule (Grundschule) muss gegeben sein;
- die Beobachtungsbögen und ergänzende Berichte (therap. Berichte) müssen der GFK vorliegen;
- Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, können nicht in die GFK aufgenommen werden.

Inhaltliche Kriterien:

- das Kind zeigt eine geringe Leistungsbereitschaft;
- das Kind ist noch sehr verspielt und zeigt wenig Interesse am Lernen;
- deutliche fein- und grobmotorische Defizite sind erkennbar;
- es ist ein Nachholbedarf in einzelnen Bereichen wie Merkfähigkeit, Konzentration, Ausdauer und Wahrnehmung feststellbar
- beobachtbar ist eine emotionale Unsicherheit (ängstlich, gehemmt);
- es können vereinzelt auch krankheitsbedingte Entwicklungsverzögerungen.



Leistungsmessung

Erster Grundsatz der Notengebung ist die

TRANSPARENZ

§ 1

Grundlagen der Leistungsbeurteilung

Kompetenzorientierung des Lernens verlangt entsprechende Formen der Leistungsbeurteilung. Kompetenzorientierte Rückmeldungen im Verlauf des Lernprozesses, zum Beispiel auf der Grundlage von kompetenzbasierten Berichten, Beobachtungsbögen, Lernentwicklungsberichten, Lerntagebüchern oder Portfolios geben Aufschluss darüber, wie weit das einzelne Kind auf dem Weg zu den anzustrebenden Kompetenzen am Ende eines Lernabschnitts und bis zum Ende der Grundschulzeit fortgeschritten ist und sind Grundlage für die Leistungsbeurteilung. In Beratungs- und Lernentwicklungsgesprächen erhalten Kinder und Eltern regelmäßig Informationen, worin die nächsten Lernschritte bestehen sollten. Die Rückmeldungen an die Eltern und Kinder erfolgen nach transparenten Kriterien und verdeutlichen die individuellen Fortschritte und das erreichte Kompetenzniveau der Standards. Lehrkräfte machen Schülerinnen und Schüler altersentsprechend mit Instrumenten zur Selbsteinschätzung vertraut und stärken sie sukzessive in ihrer Selbstbeurteilungskompetenz. Die Gesamtlehrerkonferenz entwickelt ein motivationsförderliches Leistungsbeurteilungskonzept und befindet unter Beachtung von [§ 3](#) Absatz 5 und 7 nach Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats über die Anzahl der schriftlichen Arbeiten.

D.h. Schülern und Eltern (Klassenplegschaft) müssen zu Anfang des Schuljahres die Notenzusammensetzung und die Notenstandards der Schule (sofern vorhanden) erläutert werden
Verhältnis: *schriftlich – mündlich – weitere Beurteilungskriterien*



Klassenarbeiten/Schriftliche Wiederholungsarbeiten

Rahmenregelungen

Schulart Grundschule

Zweck:

- ☞ Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und des einzelnen Schülers
- ☞ Hinweis auf notwendige Fördermaßnahmen.

Ansetzung:

- ☞ In der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, d.h. nach Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung → schriftliche Wiederholungsarbeiten

Zweck:

- ☞ Aufschluss über Unterrichtserfolg der vorangegangenen Unterrichtsstunden (mind. 2 Stunden) einer Klasse und des einzelnen Schülers;
→ Hinweis auf notwendige Fördermaßnahmen, Nachweis der erfolgreichen Bewältigung von Hausaufgaben
(z. B. Minidiktate, Kurztest, Vokabeltest)

§ 2 Schulbericht in Klassen 1 und 2

(1) In den Klassen 1 und 2 wird ein Schulbericht erstellt. Der Schulbericht dient vor allem der Förderung der Schülerin oder des Schülers. Um das Zutrauen des Kindes in die eigenen Fähigkeiten zu erhalten und zu fördern, orientiert sich der Schulbericht in erster Linie an den Möglichkeiten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und nicht an denen anderer Schülerinnen und Schüler und deren Leistungen.

(2) Im Schulbericht werden sachliche Feststellungen zum Verhaltensbereich, zum Arbeitsbereich und zum Lernbereich getroffen, zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klasse 2 unter Berücksichtigung der Projektpräsentation:

1. Im Verhaltensbereich werden Aussagen zum Verhalten gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, gegenüber Lehrkräften und zum Umgang mit Sachen getroffen,
2. im Arbeitsbereich werden Aussagen zum Arbeitsverhalten in der Klasse, in der Gruppe und bei Einzelarbeit, zum Beispiel über Ausdauer, Engagement, Eigeninitiative, Aufmerksamkeit und Sorgfalt getroffen,
3. im Lernbereich werden Aussagen zur Leistungsfähigkeit, zum Beispiel bezüglich Sprachverständnis, Leseverständnis, Zuhören, Ausdruck und schriftlicher Darstellung, zu motorischen Kompetenzen, zu kreativen und kognitiven Leistungen getroffen. Einzelheiten zum Lernstand in den einzelnen Fächern ergänzen diesen Bereich. Weiter können ergänzende Hinweise zum individuellen Bereich der Schülerin oder des Schülers gemacht werden. Im Schulbericht zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klasse 2 sind für die Fächer Deutsch und Mathematik ganze Noten nach [§ 5 der Notenbildungsverordnung](#) im Lernbereich auszubringen.



(3) Zur Abfassung des Schulberichts sollen die von der Schülerin oder dem Schüler im Unterricht und als Hausaufgabe gefertigten schriftlichen und praktischen Arbeiten sowie die mündlichen Beiträge, Portfolios und Präsentationen zugrunde gelegt werden. Präsentationsergebnisse, Lern- und Entwicklungsdokumentationen oder kompetenzbasierte Berichte sind einzubeziehen.

(4) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende der Klasse 1 sowie zum Ende des ersten und zweiten Schulhalbjahres der Klasse 2 einen Schulbericht. Die Gesamtlehrerkonferenz kann mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats beschließen, dass der Schulbericht zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 2 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt wird, das die Klassenlehrkraft nach Beratung in der Klassenkonferenz mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler führt. Lehnen die Erziehungsberechtigten ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ab, wird ein Schulbericht erstellt.

(5) Der Schulbericht wird von der Klassenkonferenz erarbeitet und beschlossen. Die Klassenlehrkraft kann beauftragt werden, einen Entwurf zu fertigen.

§ 3 Leistungsfeststellung, Lernentwicklungsgespräche und Halbjahresinformation in den Klassen 3 und 4

(1) Halbjahresinformationen und Zeugnisse geben ein Bild von der individuellen Leistungsentwicklung sowie den Kompetenzen und eröffnen gleichzeitig eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung. Sie stützen sich auf sorgfältige Beobachtungen, mündliche Beiträge, schriftliche und praktische Arbeiten sowie Präsentationsergebnisse, Lern- und Entwicklungsdokumentationen oder kompetenzbasierte Berichte. Es werden der Verlauf und die gesamte Lernentwicklung berücksichtigt. Die Leistungsbewertung erfolgt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft.

(2) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassen 3 und 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Halbjahresinformation. Die Gesamtlehrerkonferenz kann mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats beschließen, dass die Halbjahresinformation zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 3 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt wird, das die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Beratung in der Klassenkonferenz mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler führt. Lehnen die Erziehungsberechtigten ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ab, wird eine Halbjahresinformation erstellt.

(3) In den Klassen 3 und 4 werden in den Fächern Deutsch und Mathematik schriftliche Arbeiten auch für die Lernkontrolle und den Leistungsnachweis angefertigt. Beim Umfang und bei der Beurteilung nach [§ 5 der Notenbildungsverordnung](#) ist auf die Ausdauer und die Konzentrationsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern dieses Alters besonders Rücksicht zu nehmen.

(4) Schriftliche Arbeiten sollen in den Klassen 3 und 4 in angemessenem Umfang bei der Leistungsbewertung einbezogen werden. Zu beachten sind die Besonderheiten der individuellen Förderung und eine motivationsförderliche Besprechung der Ergebnisse.

(5) In den Klassen 3 und 4 sind pro Schuljahr im Fach Deutsch nicht mehr als acht schriftliche Arbeiten und im Fach Mathematik nicht mehr als sechs schriftliche Arbeiten, die der Lernkontrolle und dem Leistungsnachweis dienen, anzufertigen. Sie sind gleichmäßig auf das gesamte Schuljahr zu verteilen. Bei allen schriftlichen Arbeiten sind Abweichungen von der Rechtschreibung sowie Ausdrucksmängel zu beachten und zur individuellen Förderung heranzuziehen.

(6) Am ersten Schultag nach einem zusammenhängenden Ferienabschnitt sowie an Montagen und dem auf einen gesetzlichen Feiertag folgenden Tag dürfen keine schriftlichen Arbeiten geschrieben werden, die der Lernkontrolle und dem Leistungsnachweis dienen. An einem Tag darf nur eine solche schriftliche Arbeit angefertigt werden.



(7) Mit Ausnahme der Fremdsprache können in allen Fächern praktische Arbeiten und Lerntagebücher sowie schriftliche Arbeiten, die Übungs- und Wiederholungscharakter haben, gefertigt werden. Diese können zur Sicherung der Notengebung herangezogen werden.

(8) Aus pädagogischen Gründen kann in besonders gelagerten Einzelfällen die Klassenkonferenz entscheiden, auf eine Leistungsbewertung durch Noten vorübergehend zu verzichten; die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.

(9) In der Fremdsprache sind schriftliche Arbeiten wie Nachschriften, Diktate, schriftliche Vokabeltests oder Übersetzungen ausgeschlossen. Die Notengebung beruht überwiegend auf der kriteriengestützten Beobachtung der Schülerleistung und der individuellen Lernfortschritte; die Feststellung des Leistungsstandes im Hör- und Leseverstehen fließt in die Notengebung ein.

(10) Zum Ende des Schuljahres der Klasse 3 werden in den Fächern Deutsch und Mathematik zentrale Diagnosearbeiten gestellt, die nicht benotet werden.

§ 4 Präsentation, Lern- und Entwicklungsdokumentation

(1) Im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 2 und im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 wird jeweils eine Präsentation abgehalten. Eine der Präsentationen erfolgt im Fach Deutsch, die andere in der Regel in den Fächern Sachunterricht oder Mathematik. Die Präsentationen können in der Gruppe durchgeführt werden.

(2) Präsentationsergebnisse, Lern- und Entwicklungsdokumentationen oder kompetenzbasierte Berichte sind in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Sie geben Aufschluss über die erreichten Kompetenzen.

§ 5 Schrift und Gestaltung in Klassen 3 und 4

In den Klassen 3 und 4 der Grundschule erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Halbjahresinformation eine schriftliche Information und im Jahreszeugnis sowie im Abschlusszeugnis eine Note nach [§ 5 der Notenbildungsverordnung](#) für Schrift und Gestaltung. Die Note ist nicht für die Versetzung maßgebend.

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 in Klasse 3 oder 4 eintreten, gilt die [Verordnung über die Schülerbeurteilung in Grundschulen und Sonderschulen vom 29. November 1983 \(GBl. 1984 S. 3\) in der am 31. Juli 2016 geltenden Fassung](#) bis zu deren Abschluss der Grundschule weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2016/2017 in der Klassenstufe 1 oder 2 befand.

VERA (VERgleichsArbeiten)

Die zentral angefertigte Lernstandserhebung ist ein diagnostisches Instrument, das der Ermittlung des Lernstands von Klassen und von einzelnen Schülerinnen und Schülern in Bezug auf die Bildungsstandards dient und sich an den Anforderungen der länderübergreifend verbindlichen Bildungsstandards orientiert. Lernstandserhebungen werden nicht benotet und sind nicht Teil der Leistungsbewertung.

Zentrale Lernstandserhebungen werden durchgeführt

a) in Klasse 3 der Grundschule in Deutsch und Mathematik mit dem bundesweiten Verfahren VERA 3,



b) in Klasse 5 der auf der Grundschule aufbauenden Schularten in Deutsch und Mathematik mit dem Verfahren Lernstand 5,

c) in Klasse 8 der auf der Grundschule aufbauenden Schularten in Deutsch und Mathematik sowie in einer Fremdsprache mit dem bundesweiten Verfahren VERA 8. Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet, in welcher Fremdsprache die Lernstandserhebung durchgeführt wird. Die Hauptschulen / Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen setzen die Testheftversion I und die Gymnasien die Testheftversion II ein.

Die Ergebnisse der Lernstandserhebungen werden mit den Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und in den zuständigen Lehrer- beziehungsweise Lerngruppenkonferenzen besprochen. Auf Wunsch werden die Lernstandserhebungen nach ihrer Auswertung den Schülerinnen und Schülern zum Verbleib mitgegeben.

Die Termine der Lernstandserhebungen werden vom Kultusministerium festgelegt.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zu den zentral angefertigten Lernstandserhebungen vom 30. April 2014 (K.u.U. S. 121) außer Kraft.

Ø Referenzrahmen sind die Standards der Kultusministerkonferenz für die Primarstufe

Ø Arbeiten sind unbenotet

Ø Einblicke in qualitative Weiterentwicklung des Unterrichts und Hinweis für die individuelle Förderung. Die Arbeiten werden jährlich wechselnde Schwerpunkte haben.

Schwerpunkte

- ☞ Deutsch: Leseverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung, Orthografie
- ☞ Mathematik: Zahlen und Operationen, Raum und Form, Muster und Strukturen, Größen und Messen, Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit

Versäumnisse

Entschuldigt:

Fachlehrer entscheidet über nachträgliche Anfertigung - auch bei den Vergleichsarbeiten (entsprechendes gilt für mündliche und praktische Leistungen);

Unentschuldigt:

Bewertung der Leistung mit "ungenügend" (bei gezieltem, unentschuldigtem Versäumnis als Ausdruck der Leistungsverweigerung).

Täuschungshandlungen und -versuche:

Fachlehrer entscheidet über Bewertbarkeit der schriftlichen Arbeit, evtl. Notenabzug, nachträglicher Anfertigung oder

Bewertung mit "ungenügend" bei besonders schwerer oder wiederholter Täuschung.

Leistungsverweigerung:

Bewertung mit "ungenügend" bei schriftlichen Arbeiten, mündlichen oder praktischen Leistungen.



Zuständigkeit der schulischen Gremien

GLK ist zuständig für die Regelung allgemeiner Fragen und näherer Einzelheiten hinsichtlich der Klassenarbeiten, mögliche Gesichtspunkte sind u.a.:

Grundschule

- a. Schriftliche Arbeiten in Klasse 2 und ggf. Klasse 1
- b. Festlegung von Höchstzahlen für schriftliche Arbeiten in Deutsch, Mathematik und den übrigen Fächern,
- c. Ankündigung von schriftlichen Arbeiten.

Werkrealschule/Hauptschule

- a. Festlegung der Höchstzahl von schriftlichen Arbeiten in Deutsch, Mathematik und Englisch;
- b. Festlegung der Mindestzahl von schriftlichen Arbeiten in Mathematik, Englisch und den übrigen Fächern.
 - Umfang und zeitliche Dauer von schriftlichen Arbeiten in den einzelnen Fächern, unter besonderer Berücksichtigung der Ausdauer und Konzentrationsfähigkeit der jeweiligen Altersstufe;
 - Praxis der Rückgabefristen, Besprechung und Korrektur;
 - Frage der differenzierten Anforderungen (z.B. ausländische Schüler, Lese- Rechtschreibschwäche);
 - Kriterien für mögliche Annullierung der Ergebnisse einer schriftlichen Arbeit.
 - Angabe von Notenspiegel oder Durchschnitt;
 - Handhabung der Kenntnisnahme durch die Eltern;
 - Verfahren der Verteilung der schriftlichen Arbeiten auf das Schuljahr.

Realschule

- a. Allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben
- b. Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe bei Notengebung und Versetzung
- c. Weiteres regeln die Klassenkonferenzen (vgl. Konferenzordnung, Notenbildungsverordnung)

Schulkonferenz

- a) Kann allgemeine Fragen der Klassenarbeiten beraten
- b) Gibt ihr Einverständnis zu entsprechenden Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz
- c) Kann hierzu eigene Vorschläge gegenüber Schulleitung und Gesamtlehrerkonferenz unterbreiten
- d) Kann bei der Beratung dieser Vorschläge in der Lehrerkonferenz mitwirken

Klassenkonferenz

Regelungen von klasseninternen Fragen der schriftlichen Arbeiten, insbesondere die Verteilung; Der Klassenlehrer ist für die Koordinierung und die Einhaltung der vorgeschriebenen sowie schulinternen Regelungen verantwortlich.

Information der Eltern

Die eingehende Besprechung der Regelungen der schriftlichen Arbeiten sowie deren pädagogische Erläuterung in der Klassenpflegschaft (ggf. auch in Form von Elternbriefen) fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule und beugt Missverständnissen vor.



Lese-Rechtschreibschwäche (LRS)

K. u. U. 1999, S.45; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.08.2008

Besonderheiten bei Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben

Vom Prinzip, dass für alle Schüler gleichermaßen das jeweilige Anforderungsprofil gilt, sind im Hinblick auf die besonderen Probleme des Schriftspracherwerbs in der Grundschule und in den unteren Klassen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten Ausnahmen möglich. Bis Klasse 6 gelten in den Fächern Deutsch und Fremdsprache für Schüler, deren Leistungen im Lesen oder im Rechtschreiben dauerhaft, d. h. in der Regel etwa ein halbes Jahr, geringer als mit der Note ausreichend bewertet wurden, additiv oder alternativ folgende Formen der Leistungsmessung und Leistungsbewertung:

Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden - auch für die Berechnung der Zeugnisnote - zurückhaltend gewichtet. Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann der Lehrer eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; auch kann der Umfang der Arbeit begrenzt werden. Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben als Ersatz der Note oder ergänzend zur Note schriftlich erläutert. In den übrigen Fächern werden die Rechtschreibleistungen nicht gewertet.

Ab Klasse 7 gilt dies nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn davon auszugehen ist, dass die Lese- oder Rechtschreibschwäche nicht auf eine mangelnde allgemeine Begabung oder auf mangelnde Übung zurückzuführen ist, sondern ein komplexes Feld an Ursachen für einen gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb vorliegt oder die Lese- oder Rechtschreibschwäche eine auf medizinischen Gründen beruhende Teilleistungsstörung ist.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall von dem Anforderungsprofil abzuweichen ist, trifft jeweils die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung der in Ziffer 2.3.1 genannten weiteren Stellen. Wenn die Note unter zurückhaltender Gewichtung für Rechtschreiben oder Lesen gebildet wurde, wird dies in der Halbjahresinformation und im Zeugnis unter "Bemerkungen" festgehalten. Wenn es pädagogisch vertretbar ist, kann mit Zustimmung der Eltern von der zurückhaltenden Gewichtung abgesehen werden.

In den Abschlussklassen, außer den Abschlussklassen der Grundschulen, und in den Jahrgangsstufen des Gymnasiums sind Ausnahmen von der Verbindlichkeit des allgemeinen Anforderungsprofils, insbesondere eine zurückhaltende Gewichtung bei der Leistungsmessung, nicht mehr möglich. Allerdings gelten auch hier die in Ziffer 2.3.1 genannte allgemeinen Grundsätze zum Nachteilsausgleich.

Zur Information der weiterführenden Schulen bietet die Grundschule den Eltern an, auf einem Beiblatt zur Grundschulempfehlung die Lese- oder Rechtschreibschwäche einschließlich der durchgeführten Fördermaßnahmen zu dokumentieren. Wechselt ein Schüler während des laufenden Bildungsganges in eine andere Schule, so können

Informationen zu dem besonderen Förderbedarf dann weitergegeben werden, wenn sie zur Erfüllung der pädagogischen Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich sind.

Für Schüler, bei denen eine Lese- und/oder Rechtschreibschwäche festgestellt wurde, gilt: bei bewerteten rechtsschriftlichen Arbeiten oder Übungen können im Einzelfall

- andere Aufgaben gestellt,
- mehr Bearbeitungszeit eingeräumt oder
- der Arbeitsumfang begrenzt werden;

Rechtschreibleistungen werden nicht in die Bewertung von Klassenarbeiten einbezogen, außer bei Nachschriften;



Leistungen in Nachschriften, die mit "mangelhaft" oder "ungenügend" beurteilt werden, werden durch eine zusätzliche Leistungsbeschreibung erläutert; die Anteile der Lese- und/oder Rechtschreibleistung sind im Rahmen der pädagogischen Verantwortung des Fachlehrers bei der Bildung der Fachnote Deutsch zurückhaltend zu gewichten.

Zeugnis

1. Zurückhaltende Gewichtung der Lese- und /oder Rechtschreibleistung bei der Bildung der Zeugnisnote für Deutsch

2. Zeugnisbemerkungen:

"Lese- und/oder Rechtschreibschwäche wurde festgestellt. "Die Lese- und/oder Rechtschreibleistung wurde zurückhaltend bewertet".

Versetzung

Abweichend von den allgemeinen Versetzungsbestimmungen ist in Klasse 2 bis 6 die Versetzung möglich unter folgender Voraussetzung: Die "mangelhafte" oder "ungenügende" Note im Fach Deutsch, die zur Nichtversetzung führen würde, ist auf eine festgestellte Lese-Rechtschreibschwäche zurückzuführen.

Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz unter stimmberechtigtem Vorsitz des Schulleiters

– in Klasse 2 bis 4 mit einfacher Mehrheit und in Klasse 5 und 6 mit zwei Drittel Mehrheit.

Unerlässlich dabei ist:

- Die formale Feststellung durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung (es bedarf keines außerschulischen Gutachtens!),
- Bewertung in Form einer Leistungsbeschreibung als Dokumentation individueller Lernfortschritte (als Ersatz oder als Ergänzung zur Note), • Vermerk im Zeugnis, außer in Klasse 4 (hier bedarf es eines Beiblatts).

Leistungsbewertung und Notengebung

Grundsatz

Erstellung einer einheitlichen, schulintern verbindlichen Regelung der Leistungserhebung und -beurteilung, im Rahmen der Vorgaben durch die Verordnung, unter Berücksichtigung eines angemessenen pädagogischen Freiraumes des Lehrers.

Zweck

Lernkontrolle: Bestätigung des erzielten Lernerfolgs; Hinweis über den weiteren Lernfortgang; Förderung der Motivation; Leistungsnachweis: ab Klasse 2 Entscheidungsgrundlage für den weiteren Bildungsgang.

Keine Leistungsfeststellung in Klasse 1, sondern nur Leistungsbeschreibung.

Grundlage

sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen unter Beachtung der Bedeutung der Noten (nicht in Klasse 1), Anforderung der Bildungs- und Lehrpläne, insbesondere Umfang, selbstständige Anwendung und Darstellungsqualität der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Eigenart der jeweiligen Schulart bzw. des Schultyps, Altersstufe des Schülers sowie der sorgfältigen, langfristigen Beobachtungen.



Zeugnisnoten

Die Notenbildung in einem Fach ist die pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen und Äußerungen unter Nutzung eines vom Lehrer zu verantwortenden pädagogischen Beurteilungsfreiraumes (keine "Notenarithmetik").

Zuständigkeit der Gesamtlehrerkonferenz

für Besprechung und Beschluss → näherer Regelungen der Leistungserhebung und -beurteilung → mit Zustimmung der Schulkonferenz; Regelungen sind unter anderem möglich zu:

- Beurteilungsmaßstab bei schriftlichen Arbeiten (Punktetabellen, Fehlertabellen, Beurteilungskriterien bei Aufsätzen) in den einzelnen Fächern; Beurteilungskriterien für mündliche und ggf. praktische Leistungen;
- Beurteilungskriterien für die Darstellungsform von Schülerleistungen in den einzelnen Fächern (z.B. Heftführung);
- Festlegung des Verhältnisses von schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen, d.h. Bildung von Gesamtnoten;
- Differenzierte Leistungsbeurteilung (z.B. bei ausländischen Schülern);
- Verfahren bei Versäumnissen oder Leistungsverweigerung;
- Angabe von Klassendurchschnitt oder Notenspiegel (nach Bundesverfassungsgerichts-Beschluss müssen diese Schülern und Eltern nicht zugänglich gemacht werden).

Schulkonferenz

hat Zustimmungsrecht: ihre Zustimmung zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz ist erforderlich; Vorschlagsrecht: gegenüber Schulleitung und Gesamtlehrerkonferenz.

Offenlegung der Kriterien

- Für die Leistungsbeurteilung und für die Gewichtung der Einzelleistungen
- Für die Notenbildung gegenüber Schülern durch Fachlehrer im Unterricht, gegenüber Erziehungsberechtigten durch den Fachlehrer oder Klassenlehrer (z.B. Klassenpflegschaft).

Eingehende Information

der Eltern in der Klassenpflegschaft, mit Aussprache oder mittels Elternbriefen über die allgemeinen Regelungen der Leistungsbeurteilung an der Schule, ist erforderlich (Vermeidung von Missverständnissen, Förderung des Zusammenwirkens von Eltern und Schule).

Auskunftspflicht

des Lehrers gegenüber dem Schüler

- Über den Stand der mündlichen und praktischen Leistungen,
- Über die Note bei einer gesondert durchgeführten, bewerteten Prüfung (z.B. "Abfragen").



Leistungsbewertung und Notengebung (Übersicht)

Klasse	Grundschule 1. Halbjahr	Grundschule 2. Halbjahr
	1. August – 31. Januar Ausgabe i.d.R. zw. 1.2. und 10.2.	1. Februar – 31. Juli Ausgabe i.d.R. an einem der letzten 7 Unterrichtstage
1	--	Schulbericht ohne Versetzungsentscheid
2	Schulbericht oder protokolliertes Elterngespräch (Zustimmung GLK und SK; Anhörung Elternbeirat)	Schulbericht (Jahreszeugnis) mit ganzen Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik
3	Halbjahresinformation oder pro- tokolliertes Elterngespräch (Zustimmung GLK und SK; Anhörung Elternbeirat)	Jahreszeugnis mit allgemeiner Beurteilung (nur ganze Noten)
4	Halbjahresinformation	Abschlusszeugnis der Grundschule (nur ganze Noten)

Versetzungsordnung Grundschule

Grundsatz

Die während des ganzen Schuljahres erbrachten Leistungen des Jahreszeugnisses sind Grundlage für die Versetzungsentscheidung. Ein Schüler wird versetzt, wenn er den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und auch erwarten lässt, dass er den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sein wird.

Versetzungsbedingungen

☛ Von Klasse 1 nach Klasse 2:

Aufsteigen ohne Versetzungsentscheidung.

☛ Von Klasse 2 nach Klasse 3:

Weder in Deutsch noch in Mathematik die Note „ungenügend“ (6) und höchstens in einem der beiden Fächer die Note "mangelhaft" (5).

☛ Von Klasse 3 nach Klasse 4:

Weder in Deutsch, noch in Mathematik oder Sachunterricht die Note "ungenügend" (6) und höchstens in einem der drei Fächer die Note "mangelhaft" (5).



☞ Von Klasse 4 nach Klasse 5:

Das Ziel der Grundschule wird erreicht, wenn die Versetzungsbedingungen wie beim Aufsteigen von Klasse 3 nach 4 erfüllt sind.

Ausnahmen:

Bei Nichterfüllung der Versetzungsbedingungen kann unter der Voraussetzung, dass die Nichterfüllung als nur vorübergehend erscheint, die Versetzungsentscheidung um höchstens 1 Halbjahr ausgesetzt werden. Spätestens nach einem Halbjahr ist zu entscheiden, ob der Schüler versetzt oder nicht versetzt wird. So lange besucht er die nächst höhere Klassenstufe.

Bei Vorliegen einer festgestellten Lese-Rechtschreibschwäche kann eine Versetzung ausgesprochen werden, wenn die Nichtversetzung nur durch die festgestellte Lese- Rechtschreibschwäche zustande käme. (siehe LRS)

Entscheidung:

Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz unter stimmberechtigtem Vorsitz des Schulleiters. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters.

Versetzungsgefährdung:

Versetzungsgefährdete Schüler werden 6 Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse durch den Klassenlehrer dem Schulleiter schriftlich gemeldet, sofern nur eine Lehrkraft in den versetzungsrelevanten Fächern unterrichtet. Der Schulleiter überprüft die Versetzungsgefährdung und informiert die Klassenkonferenz hierüber vor der Versetzungsentscheidung.

freiwillige Wiederholung:

Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 4 wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmal während des Besuchs dieser Klassen gestattet, eine Klasse freiwillig zu wiederholen. Die freiwillige Wiederholung ist zulässig am Ende der Klasse 1, während der Klasse 2, in den Klassen 3 und 4 in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Die freiwillige Wiederholung hat zur Folge, dass die zuletzt ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht mehr getroffen gilt. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit „wiederholt freiwillig“ zu vermerken.

Überspringen einer Klasse:

In Ausnahmefällen kann ein Schüler während der Grundschulzeit einmal eine Klassenstufe überspringen. Voraussetzungen hierfür sind eine weit überdurchschnittliche Gesamtleistung und wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung in der bisherigen Klasse nicht mehr möglich erscheint.



Die Grundschulempfehlung – Aufnahmeverordnung § 1-3

Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 4 erteilt die Grundschule auf der Grundlage eines Beschlusses der Klassenkonferenz (Vorsitz hat der Schulleiter) eine Empfehlung, welche weiterführende Schulart die Schülerin oder der Schüler aus pädagogisch-fachlicher Sicht (pädagogische Gesamtwürdigung) besuchen soll. Die Halbjahresinformation in Klasse 4 der Grundschule wird zusammen mit der Grundschulempfehlung ausgegeben.

In die **pädagogische Gesamtwürdigung** fließen

- die schulischen Leistungen,
- das Lern- und Arbeitsverhalten,
- sowie die bisherige Entwicklung des Kindes ein.

Sie basiert auf differenzierte kontinuierliche Beobachtungen und Dokumentation des Kindes während der Grundschulzeit (z.B. Portfolio) durch die Lehrkräfte.

Die Erziehungsberechtigten werden regelmäßig beraten. Die Beratung wird dokumentiert.

Als Orientierungshilfe gilt:

Voraussetzung für eine Grundschulempfehlung "Realschule":

Notendurchschnitt von Deutsch und Mathematik mindestens 3,0

Voraussetzung für eine Grundschulempfehlung "Gymnasium":

Notendurchschnitt von Deutsch und Mathematik mindestens 2,5

Beratungsverfahren

Auf Wunsch der Eltern kann im Zusammenhang mit der Erteilung der Grundschulempfehlung ein besonderes Beratungsverfahren erfolgen.

Es wird entweder ein Beratungsvorgespräch mit einer Beratungslehrkraft oder ein Beratungsgespräch mit einer Beratungslehrkraft ggf in Verbindung mit der Durchführung von Begabungstests und einem anschließenden Auswertungsgespräch angeboten

Schulwahl

Die Erziehungsberechtigten entscheiden, welche weiterführende Schulart Ihr Kind besucht. Sie müssen die Grundschulempfehlung der aufnehmenden Schule vorlegen.

Die Empfehlung bezieht sich auf die Schulart und nicht auf eine bestimmte Schule.



Terminplan für das Aufnahmeverfahren (veröffentlicht im Amtsblatt „Kultus und Unterricht“)

Ablauf der Grundschulempfehlung

- Bis zum Beginn der Herbstferien
Informationsveranstaltung über Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der auf der Grundschule aufbauenden Schulen
- Januar/ Februar
Informations- und Beratungsgespräche der Grundschule mit den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 über die jeweils beabsichtigte Schullaufbahnwahl
- Januar/ Februar
Entscheidung der Klassenkonferenz über die Grundschulempfehlung
- Ende Februar
Ausgabe der Grundschulempfehlung an die Eltern gemeinsam mit der Halbjahresinformation der Klasse 4
- Spätestens 4 Schultage nach Ausgabe der Grundschulempfehlung.
Mitteilung der Erziehungsberechtigten an Grundschule, ob eine Teilnahme am besonderen Beratungsverfahren gewünscht wird

Besonderes Beratungsverfahren

In der Regel April

Durchführung der Elternberatung und ggf. Testuntersuchungen durch eine Beratungslehrkraft

Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die weiterführenden Schulen

In der Regel März

für Schülerinnen und Schüler nach Ausgabe der Grundschulempfehlung

In der Regel April

für Schülerinnen und Schüler, die am besonderen Beratungsverfahren teilnehmen

Informationen zur Grundschulempfehlung:

<http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/menu/1238622/index.html?ROOT=1146607>

Versetzung auf Probe

- Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern eine vierwöchige Probezeit mit einer Zielvereinbarung in der nächst höheren Klasse einräumen.



- Es muss die Aussicht bestehen, dass in den Fächern und Fächerverbänden, die mit geringer als ausreichend bewertet wurden, die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- Ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer überprüft in den jeweils relevanten Fächern bzw. Fächerverbänden den Schüler schriftlich und mündlich.
- Inhalt der Prüfung sind Unterrichtsinhalte des vorangegangenen Schuljahrs als auch der Probezeit.
- Die erteilten Noten ersetzen die im Versetzungszeugnis gegebenen Noten.
- Ist der Schüler demnach versetzt, gilt die am Ende des vorangegangenen Jahres ausgesprochene Nichtversetzung rückwirkend als nicht getroffen.

Schulabschlüsse

Einen Hauptschulabschluss erreicht, wer

- die Hauptschulabschlussprüfung an einer Hauptschule, Werkrealschule oder Gemeinschaftsschule mit Erfolg ablegt,
- in der Hauptschule nach Klasse 10 versetzt wird (ohne Prüfung),
- eine Schulfremdenprüfung mit Erfolg ablegt,
- eine bestandene Zusatzprüfung mit dem Abschlusszeugnis des Berufsvorbereitungsjahres vorweist,
- an einer 1-jährigen Berufsfachschule das Ziel des Bildungsganges erreicht,
- auf der Realschule oder dem Gymnasium von Klasse 9 nach Klasse 10 versetzt wird,
- auf einer Berufsschule eine ordentliche Abschlussprüfung besteht in Verbindung mit dem Bestehen einer Abschlussprüfung in einem ordentlichen Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungsdauer.

Einen Mittleren Bildungsabschluss erreicht, wer

- an einer Realschule die Realschulabschlussprüfung besteht,
- an einer Werkrealschule die Abschlussprüfung besteht
- an einer Gemeinschaftsschule die entsprechende Abschlussprüfung besteht,
- als Schulfremder die Realschulabschlussprüfung besteht,
- auf einem Gymnasium von Klasse 10 nach Klasse 11 versetzt wird,
- an einer 2-jährigen Berufsfachschule das Ziel des Bildungsganges erreicht,
- die Hauptschulabschlussprüfung, die Abschlussprüfung einer Berufsschule und die Abschlussprüfung in einem ordentlichen Ausbildungsberuf mit mindestens 3-jähriger Regelausbildungsdauer besteht und dabei mit einem Gesamtdurchschnitt von mindestens 2,5 abschließt.